

## § 4

## Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder Skiloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeindegebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Entwässerungen vorzunehmen,
7. Streuwiesen umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten oder vor dem 1. September zu mähen,
8. Torf zu stechen,
9. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
10. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Pflanzen und Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
14. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
15. Sachen im Gelände zu lagern,
16. Feuer anzumachen oder zu betreiben,
17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der im öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen sowie verkehrsrechtliche Anordnungen,
3. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen, privaten Wege oder der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Pfade sowie der bestehenden Langlaufloipen zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
4. mit Flugmodellen, Ultraleichtflugzeugen, Hängegleitern oder Gleitflugzeugen zu starten oder zu landen,
5. zu zelten oder zu lagern,
6. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu besteigen,
7. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kochel-Filz bei Unterammergau“ im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Vom 7. April 1987

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

## § 1

## Schutzgegenstand

Das im Naturraum Ammer-Loisach-Hügelland liegende Moor- und Streuwiesengebiet zwischen den Gemeindeteilen Altenau, Gemeinde Saulgrub, und Scherenau, Gemeinde Unterammergau, wird unter der Bezeichnung „Kochel-Filz bei Unterammergau“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

## § 2

## Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 80 Hektar und liegt in den Gemeinden Unterammergau, Gemarkung Unterammergau, und Saulgrub, Gemarkung Saulgrub.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000.

## § 3

## Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Kochel-Filz bei Unterammergau“ ist es,

1. ein weitgehend naturnahes Moor mit seinen typischen und seltenen Lebensgemeinschaften sowie einer Vielfalt an Pflanzen und Tierarten nachhaltig zu sichern und insbesondere den Bestand an seltenen Arten zu fördern,
2. die natürliche, unbeeinflusste Entwicklung der Hoch- und Übergangsmoore zu gewährleisten sowie die Streuwiesen zu erhalten,
3. zur Vermeidung von Schäden im Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Betreten und durch Veränderungen im Wasser- und Nährstoffhaushalt, den Zugang zum Naturschutzgebiet, das Verhalten und die Nutzung im Naturschutzgebiet zu ordnen.

## § 5

## Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung;\*) es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 7, wobei die untere Naturschutzbehörde bei besonderen Witterungsverhältnissen oder für bestimmte Gebiete einen früheren Mähtermin zulassen kann,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldbestände in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 14,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im bisher üblichen Umfang sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Gräben und Drainagen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
7. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen, sowie bestehenden Anlagen der Deutschen Bundesbahn,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

\*) Hinweis: Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ist in einer Karte festgehalten, die bei den Gemeinden Unterammergau und Saulgrub, beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und bei der Regierung von Oberbayern verwahrt ist und dort von jedermann eingesehen werden kann.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 5 und 7 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

## § 6

## Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Kochel-Filz bei Unterammergau“, vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

## § 7

## Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 18 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 zuwiderhandelt.

## § 8

## Inkrafttreten

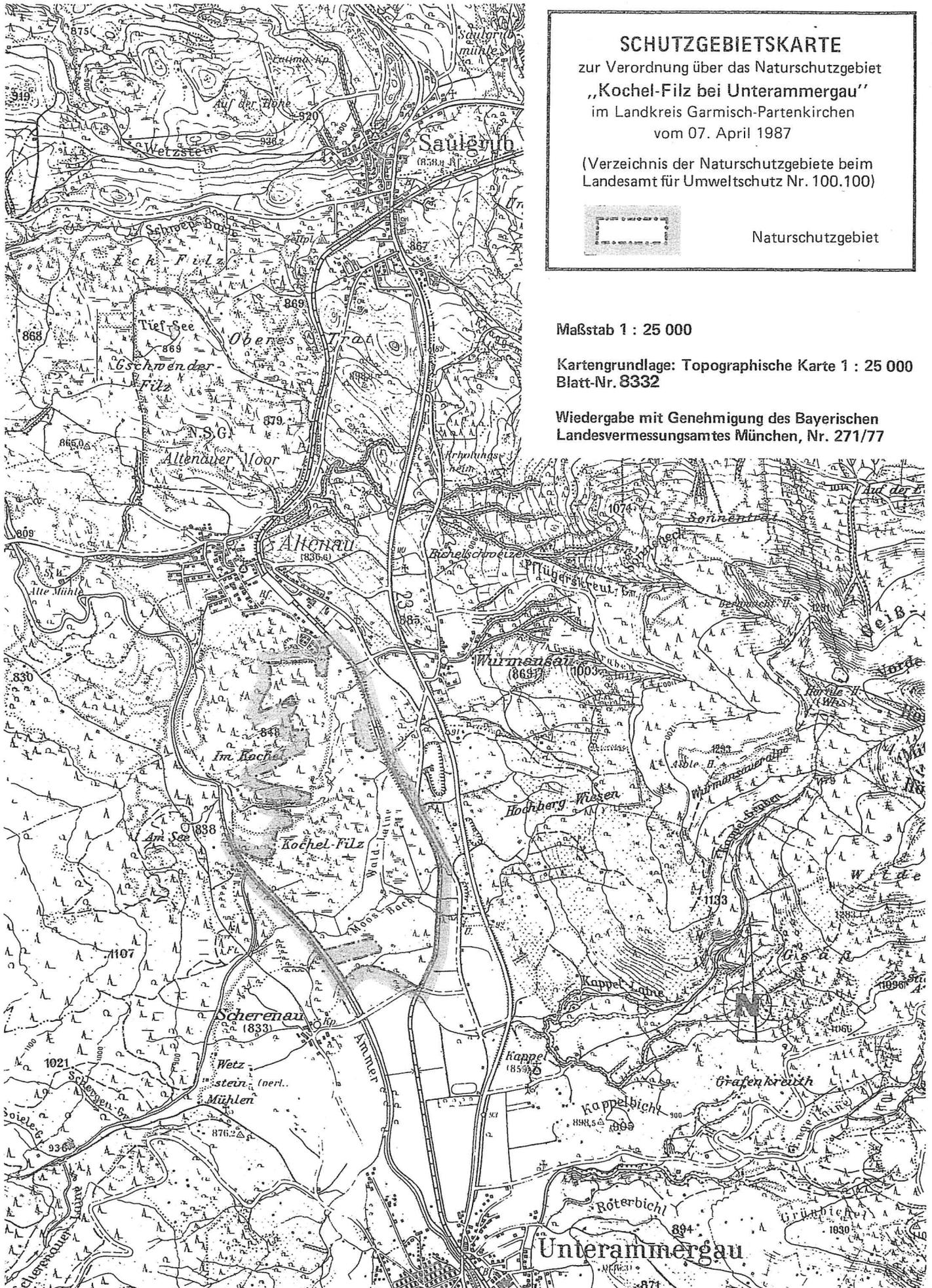
Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

München, 7. April 1987

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

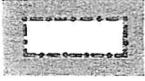
Regierungspräsident



# SCHUTZGEBIETSKARTE

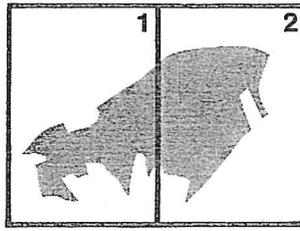
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Kochel-Filz bei Unterammergau“  
im Landkreis Garmisch-Partenkirchen  
vom 07. April 1987

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.100)



Naturschutzgebiet

# BLATTÜBERSICHT



Ausschnitt aus den Flurkarten: SW 24 - 18 / SW 25 - 18  
herausgegeben vom Bayerischen Landesvermessungsamt

Maßstab 1 : 5 000



